

Grosser Gemeinderat

Eingang 28. April 2020

Vorstoss Schriftliche Anfrage

Nr. 20.01.04

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Stefan Kaufmann
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 28. April 2020

Schriftliche Anfrage

Veröffentlichung Beschlüsse Sozialbehörde

Per 1. Januar 2017 hat der Stadtrat das Reglement über die Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen in Kraft gesetzt. Es stützt sich auf das Öffentlichkeitsprinzip, das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), die zugehörige Verordnung (IDV) sowie Art. 33 lit. d der Gemeindeordnung. Seither sind Stadtratsbeschlüsse grundsätzlich öffentlich, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Reglements ist die Nichtveröffentlichung im Dispositiv zu beschliessen und in den Erwägungen zu begründen.

Bei den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen präsentiert sich die Lage wie folgt:

- Die Energiekommission hat mit Beschluss vom 9. Juli 2018 auf Beginn der Legislatur 2018/2022 ein analoges Reglement in Kraft gesetzt und veröffentlicht ihre Beschlüsse seither.
- Die Schulpflege veröffentlicht ihre Beschlüsse ebenfalls seit Beginn der Legislatur 2018/2022. Ein entsprechendes Reglement fehlt (oder ist nicht auffindbar), doch die Pflicht zur Veröffentlichung ergibt sich aus dem übergeordneten Recht.
- Die Sozialbehörde veröffentlicht keine Beschlüsse.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb verzichtet die Sozialbehörde auf die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse, soweit dafür keine Ausschlussgründe vorliegen?
2. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die Sozialbehörde bei diesem Verzicht?
3. Sofern Rechtsgrundlagen fehlen:
 - a. Ab welchem Zeitpunkt werden die Beschlüsse der Sozialbehörde veröffentlicht?
 - b. Ist die Sozialbehörde bereit, ihre Beschlüsse rückwirkend – z.B. seit Beginn der Legislatur 2018/2022 – zu veröffentlichen? Falls ja: seit welchem Datum; falls nein: warum nicht?

Begründung

Zahlreiche Beschlüsse der Sozialbehörde – speziell diejenigen, die Klientinnen und Klienten betreffen – unterstehen dem Datenschutz. Um deren Veröffentlichung geht es bei der vorliegenden Anfrage selbstverständlich nicht, auch nicht in anonymisierter Form.

Zu veröffentlichen sind aus Sicht der SP-Fraktion hingegen jene Beschlüsse, die keiner Geheimhaltung unterliegen. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Festlegung oder Überarbeitung von Reglementen, Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern (z.B. Aufsicht über Krippen und Privathorte, Betreuung Asylbereich), die Teilnahme an Vernehmlassungen kantonaler oder kommunaler Behörden, die Stellungnahme zu Gesuchen oder Berichten von Organisationen wie der Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil, die Verabschiedung des Budgets und die Abnahme der Jahresrechnung im Bereich der Sozialbehörde.

Aktuell sind zwei Beschlüsse der Sozialbehörde von grossem öffentlichem Interesse:

- Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung, insbesondere zu jenem Teil, der die Sozialbehörde betrifft (vorgeschlagene Änderung von einer eigenständigen zu einer unterstellten Kommission);
- Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19; der Stadtrat hat die eigenständigen Kommissionen mit Beschluss vom 1. April 2020 eingeladen, gleichlautende Beschlüsse wie der Stadtrat in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen.

Ich danke dem Stadtrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse

SP-Fraktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Spiess".

Barbara Spiess
Fraktionspräsidentin